

**20.11.01****Empfehlungen  
der Ausschüsse****R - FJ - In - Vk**zu **Punkt ...** der 770. Sitzung des Bundesrates am 30. November 2001

---

**Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes - Graffiti-Bekämpfungsgesetz - (... StrÄndG)****A.****1. Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfiehlt dem Bundesrat,

den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe beim Deutschen Bundestag einzubringen:

**Zu Artikel 1 (§ 303 Abs. 1, § 304 Abs. 1 StGB)**

In Artikel 1 sind die Wörter "oder verunstaltet" durch die Wörter "oder das Erscheinungsbild einer Sache gegen den Willen des Eigentümers oder sonst Berechtigten nicht nur unerheblich verändert" zu ersetzen.

**Folgeänderungen:**

a) In der Allgemeinen Begründung Nr. 2 ist Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"Der Entwurf schlägt vor, die Defizite des geltenden Rechts dadurch zu beheben, dass die §§ 303 und 304 StGB jeweils um das Merkmal der nicht unerheblichen Veränderung des Erscheinungsbildes einer Sache gegen den Willen des Eigentümers oder sonst Berechtigten ergänzt werden. Er schließt

**Ausgeliefert am 20. NOV. 2001**

...

an den Gesetzentwurf des Bundesrates vom 19. März 1999 (BR-Drs. 805/98 (Beschluss)) mit gleicher Intention an. Das Merkmal ist geeignet, die strafwürdigen Handlungen des Graffiti-Unwesens zutreffend zu erfassen."

- b) In der Einzelbegründung zu Artikel 1 sind die Nummern 1 bis 3 durch folgende Nummern 1 und 2 zu ersetzen:

"1. Das Merkmal der nicht nur unerheblichen Veränderung des Erscheinungsbildes einer Sache gegen den Willen des Eigentümers oder sonst Berechtigten beinhaltet als Unrechtskern den rechtswidrigen Eingriff in die Ausübung des Gestaltungswillens. Es kommt daher nicht darauf an, ob eine Substanzverletzung der Sache gegeben ist und wie Dritte die Veränderung der Sache beurteilen. Der Tatbestand ist auch dann erfüllt, wenn die Veränderung dem ästhetischen Empfinden eines Beobachters unter Umständen mehr entgegenkommt als die ursprüngliche Gestaltung. Der Berechtigte muss davor geschützt werden, dass ihm eine bestimmte Gestaltung der Sache aufgezwungen wird. Insbesondere lässt sich auch aus der aus Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 GG resultierenden Kunstfreiheit keine Rechtfertigung dafür herleiten, fremde Sachen durch Um- oder Neugestaltung zu Werken eigener Kunst umzuwidmen.

Der Verzicht auf das Erfordernis der Verletzung der Substanz der Sache, sei sie hervorgerufen durch die Tat selbst oder durch die vorzunehmende Reinigung, lässt aufwändige und kostenintensive Gutachten entfallen. Gleichzeitig wird durch das neu einzufügende Merkmal klargestellt, dass völlig unerhebliche, nur geringfügige Veränderungen des äußeren Zustandes einer Sache den Tatbestand der Sachbeschädigung nicht erfüllen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist damit gewahrt.

Bei der Erfüllung des Merkmals ist darüber hinaus nicht allein auf den Willen des Eigentümers abzustellen. Die gewählte Formulierung trägt vielmehr dem Umstand Rechnung, dass der Eigentümer einer Sache in einer Vielzahl von Konstellationen keinen Gestaltungswillen hat oder ausübt. Beispiele hierfür sind langjährige Vermietungen, Verpachtungen oder etwa der Nießbrauch. Die Folgen der Tat treffen in solchen Fällen den Mieter, Pächter oder den sonst an der Sache Berechtigten.

Dementsprechend reicht der Kreis der Antragsberechtigten gemäß § 303c StGB weit über den der Eigentümer hinaus.

2. Vorgeschlagen wird, die Abfolge der Tathandlungen umzustellen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die nicht nur unerhebliche Veränderung des Erscheinungsbildes einer Sache dem Beschädigten näher steht als der Zerstörung. Eine sachliche Änderung ist damit nicht verbunden."

Begründung (nur für das Plenum):

Der im Gesetzentwurf verwendete Begriff "verunstalten" sollte durch das Tatbestandsmerkmal "das Erscheinungsbild einer Sache gegen den Willen des Eigentümers oder sonst Berechtigten nicht nur unerheblich verändert" ersetzt werden.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 95. Sitzung am 23. März 2000 einen Gesetzentwurf des Bundesrates vom 19. März 1999, der die Aufnahme des Tatbestandsmerkmals "verunstalten" in die §§ 303 und 304 StGB vorsah, abgelehnt. Nach Durchführung einer umfangreichen Sachverständigenanhörung war die Mehrheit des federführenden Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages der Ansicht, der Begriff des "Verunstaltens" werfe in der gerichtlichen Praxis Anwendungsprobleme auf, da mit ihm eine künstlerische und ethische Bewertung verbunden sei. Gegebenenfalls müsse mit Hilfe eines Gutachters entschieden werden, ob das Graffiti die Optik der Fassade verschlechtere oder ob diese künstlerisch sogar aufgewertet werde.

Um die vom Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages befürchteten Unsicherheiten in der Rechtsanwendung zu vermeiden, wird daher vorgeschlagen, beim aufzunehmenden Tatbestandsmerkmal klarzustellen, dass für die Frage des Vorliegens einer Sachbeschädigung auf den Gestaltungswillen des Eigentümers oder sonst Berechtigten abzustellen ist.

**B.**

2. **Der federführende Rechtsausschuss,  
der Ausschuss für Frauen und Jugend und  
der Verkehrsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat,

den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

**C.**

3. Der **federführende Rechtsausschuss** schlägt dem Bundesrat vor,

Minister Prof. Dr. Ulrich Goll (Baden-Württemberg)

gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zum Beauftragten des Bundesrates für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen zu bestellen.